



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 29. August 2023, um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 644-2020/2025 |
| 2) Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung | 645-2020/2025 |
| 3) Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses | 586-2020/2025 |
| 4) Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt | 609-2020/2025 |
| 5) Beratungsgruppe "Haushalt" | 703-2020/2025 |
| 6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 8) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 9) Fahrzeugbeschaffung | 594-2020/2025 |
| 10) Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH | 640-2020/2025 |
| 11) Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG | 641-2020/2025 |
| 12) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 13) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 14) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 22. August 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 21. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses am 29. August 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 22. August 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 22. August 2023

Abgenommen am:

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Breuer, Katharina (bis TOP 8)
6. Stankewitz, Michaela (bis TOP 3)
7. Karner, Reinhard (bis TOP 2)
8. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

1. Cüsters, Sebastian, Kreis Viersen (bis TOP 1)
2. Overmeyer, Martin, Abfallbetrieb des Kreises Viersen (bis TOP 2)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Coenen, Bernd

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
2. Ausschussmitglied Walter, Klaus

Öffentlicher Teil

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 644-2020/2025 |
| 2) Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung | 645-2020/2025 |
| 3) Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses | 586-2020/2025 |
| 4) Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt | 609-2020/2025 |
| 5) Beratungsgruppe "Haushalt" | 703-2020/2025 |
| 6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 8) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 22. August 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

644-2020/2025

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ beabsichtigt der Kreis Viersen, analog zum erfolgreich durchgeführten „Weiße Flecken-Programm“, auch den geförderten Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue Flecken-Programm“ für die kreisangehörigen Kommunen umzusetzen.

Der Kreis Viersen koordiniert und realisiert das Projekt als Dienstleister für die kreisangehörigen Kommunen. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms sowie der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen wurde bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 13. Dezember 2022 beschlossen. Die übrigen kreisangehörigen Kommunen haben dieser Vereinbarung ebenfalls zum Jahresende 2022 zugestimmt.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Das zuständige Wirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen hat allerdings im Monat März 2023 überraschend mitgeteilt, die Förderquote zukünftig von 40 v. H. auf 30 v. H. abzusenken. Dadurch würde sich der Eigenanteil der kreisangehörigen Kommunen von 10 v. H. auf 20 v. H. verdoppeln. Der Bund fördert weiterhin die restlichen 50 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die seitens der Gemeinde Niederkrüchten mit dem Kreis Viersen bereits abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung basierte auf anderen Förderquoten. Zur Legitimation gegenüber dem Fördergeber benötigt der Kreis Viersen den Abschluss einer neuen modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, welche die neue Förderquotenaufteilung beinhaltet.

Die neue Förderrichtlinie gibt den Kommunen erstmalig einen Spielraum bei der Ausgestaltung der Förderkulisse. Es können bestimmte Adressbereiche aus der Förderung herausgenommen werden, welche bei einem Streckenausbau aufgrund ihrer extremen Außenlage zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würden. Nach Herausnahme die-

ser Adressbereiche beträgt die aktuelle Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchter Gemeindegebiet nun rund 2,4 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an dem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten somit auf rund 480.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Cüsters vom Amt für digitale Infrastruktur und Verkehrsanlagen des Kreises Viersen und bittet ihn um seinen Vortrag sowie um die anschließende Beantwortung etwaiger Fragen.

Herr Cüsters stellt die aktuellen Förderrichtlinien und die sich hieraus ergebenden Ergebnisse vor; insbesondere habe sich die Landesbezuschung von 40 v. H. auf 30 v. H. reduziert. Dieser Umstand führe im Ergebnis zu einer Erhöhung der kommunalen Eigenanteile von 10 v. H. auf nunmehr 20 v. H.; hinzugekommen seien die Möglichkeiten, einzelne, im Ausbau unwirtschaftliche Adressen herauszunehmen sowie vorhandene Infrastrukturen zu nutzen. Aufgrund der veränderten Planzahlen seien nunmehr die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit allen teilnehmenden Kommunen zu modifizieren.

Ausschussmitglied Szallies bittet um nähere Informationen zu herausgenommen Adressen.

Herr Cüsters teilt mit, dass im Gemeindegebiet Niederkrüchten letztlich 15 Adressen aus dem Ausbauprogramm herausgenommen worden seien. Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens sei festgestellt worden, dass 6 dieser Adressen durch Synergien im Gesamtprojekt versorgt werden können, so dass sich die Nichtanbindung auf nur noch 9 Adressen in extremen Außenlagen reduzieren würde.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Wahlenberg teilt Herr Cüsters mit, dass es mittlerweile eine DIN-Norm gäbe, die technische Details wie z. B. Verlegetiefen regele.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Wahlenberg sagt Herr Kriegers die Bereitstellung eines Plans mit den herausgenommenen Adressen zu.

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbau im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und dem Abschluss einer modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 20-prozentige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 480.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.
3. Die mit dem Kreis Viersen am 13. Dezember 2022 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal ist aufzuheben bzw. zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung

645-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21. Juni 2022 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, mit dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie ggf. mit der Gemeinde Brüggen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie der dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen ab dem Jahr 2025 vorzubereiten. Hierzu ist vorab ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, das dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal haben sich mit dem Kreis Viersen (vertreten durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV) gemeinsam darauf verständigt, die ohnehin schon sehr deckungsgleichen Entsorgungssysteme im Detail aufeinander abzustimmen, sodass die Entsorgungsdienstleistungen ab dem 1. Januar 2025 gemeinsam ausgeschrieben werden können.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden würde es keine Änderungen bezüglich der Abfuhr der Abfälle geben. Die vorhandenen Abfallbehälter würden unabhängig von einem potentiellen Entsorgerwechsel auf den Grundstücken verbleiben. Auch der Abfuhrhythmus der Behälter würde beibehalten. Beide Gemeinden würden zu einem Entsorgungsgebiet zusammengefasst. Die Abfuhr könnte künftig Kommunen übergreifend erfolgen. Eine verursachergerechte Abrechnung würde anhand der vorliegenden Daten vorgenommen. Die Dienstleistungen würden losweise – aufgeteilt nach Abfallfraktionen – ausgeschrieben. Die erstmalige Ausschreibung durch den Kreis Viersen sollte zu Beginn des ersten Quartals 2024 erfolgen, sodass eine Beauftragung durch den Kreis am Ende des ersten Quartals 2024 für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 erfolgen könnte.

Neben der Ausschreibung und Vergabe würde der Kreis Viersen auf Grundlage der abzuschließenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung für die Gemeinde Niederkrüchten übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Abfallberatung, das Beschwerdemanagement und die Erstellung der Abfallkalender. Ferner übernehme der Kreis Viersen die Abfallgebührenkalkulation, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren, die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen, das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst sowie die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenen Aufgaben. Der Kreis Viersen würde für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 zudem die Satzungen über die Abfallentsorgung sowie über die Erhebung von Abfallgebühren im Gemeindegebiet erlassen; die entsprechende Satzungskompetenz ginge auf Grundlage der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kreis über. Um einen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, würde der ABV die Gemeinde Niederkrüchten ab sofort in einigen Aufgaben der Abfallentsorgung unterstützen.

In gemeinsamen Gesprächen haben die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der ABV das beigefügte Eckpunktepapier erarbeitet, das als Anlage Bestandteil der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden würde. Demnach übernehme der Kreis Viersen künftig auch die Abstimmung mit den Dualen Systemen nach dem Verpackungsgesetz.

Den Beteiligten ist es wichtig, dass die delegierende Aufgabenübertragung organisatorisch gut abgestimmt ist und sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden ergeben. Die wesentlichen Änderungen

und Verbesserungen, die für die Gemeinde Niederkrüchten vorgenommen würden, sind nachfolgend aufgeführt.

Fraktion Restmüll

Der Gebührenmaßstab wird vom derzeit gültigen Einwohner(gleichwert)-Maßstab auf den behälterbezogenen Volumenmaßstab umgestellt. Das derzeit gültige Mindestvolumen von 20 Liter pro Person (bzw. Einwohnergleichwert) pro Woche wird auf 15 Liter reduziert, um der Förderung der Abfallvermeidung und -trennung Rechnung zu tragen. Ein-Personen-Haushalte dürfen die Abfuhr der 60 Liter Tonne auf Wunsch von einer zweiwöchentlichen auf eine vierwöchentliche Leerung umstellen. Die 1.100 Liter Container können ebenfalls auf Wunsch von zwei- auf vierwöchentlich umgestellt werden, sofern hierdurch rechnerisch das Mindestvolumen nicht unterschritten wird.

Fraktion Bio-/ Grünabfälle

Die Entsorgungsmöglichkeiten für Grünschnitt werden flexibilisiert. Neben der Erhöhung der grundstücksbezogenen Abholung von Grünbündeln von sechs auf zehn jährliche Termine soll es statt der stationären Grünbündelsammlung an festgelegten Standorten ganzjährig möglich sein, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen kostenfrei an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen (u. a. im Gewerbegebiet Dam) abzugeben.

Fraktion Sperrmüll/Elektroschrott

Aufgrund rechtlicher Maßgaben sind Altreifen künftig von der Sperrmüllsammlung auszuschließen. Gleiches gilt für Elektrokleingeräte, die bisher im Rahmen der Abfuhr von Elektrogeräten ebenfalls eingesammelt wurden. Da es hier mittlerweile rechtlich sehr enge Vorgaben zum Transport gibt, werden diese ausgeschlossen. Eine kostenfreie Abgabe ist an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen und im Fachhandel möglich. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Sammelstelle für Elektrokleingeräte am Rathaus zum 1. Januar 2025 aufzugeben.

Schadstoffmobil

Der Einsatz des Schadstoffmobils wird von vier auf acht jährliche Termine verdoppelt.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Overmeyer vom Abfallbetrieb des Kreises Viersen und bittet ihn um seinen Vortrag sowie um die anschließende Beantwortung etwaiger Fragen.

Herr Overmeyer stellt die Eckpunkte der geplanten Aufgabenübertragung vor und hebt die zu erwartende Gebührenstabilität, die Nutzung von Synergieeffekten, die weitestgehende Beibehaltung gemeindespezifischer Besonderheiten bei der Abfallabfuhr sowie die Tatsache, dass die Umstellung für den Bürger kaum Veränderungen mit sich bringen würde, hervor.

Ausschussmitglied Wahlenberg beurteilt die vorgesehene Übertragung der Satzungs- und Gebührenhoheit auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen als kritisch; das bisherige Verfahren habe sich bewährt und eine Gebührentlastung durch das neue System sei nicht ersichtlich.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Mankau bestätigt Herr Overmeyer, dass die Abgabepflichtigen im Falle einer Übertragung künftig einen Bescheid seitens der Gemeinde Niederkrüchten für z. B. Grundsteuern sowie einen vom Abfallbetrieb für Abfallbeseitigungsgebühren erhalten würden. Weiter führt er aus, dass auch künftig eine 14-tägige Restmüllabfuhr der regelmäßige Abfuhrhythmus sei; darüber hinaus könne zur Kostenreduzierung und bei entsprechend geringen Abfallmengen eine 4-wöchige Abfuhr einer 60 L-Tonne für 1-Personen-Haushalte beantragt werden.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Degenhardt teilt Bürgermeister Wassong mit, dass die im Wert von ca. 50.000,00 Euro jährlich frei werdenden Personalressourcen aufgrund bestehender Personalbedarfe in den Bereichen Planung und Bauverwaltung sowie Finanzen eingesetzt werden sollen.

Auf weitere Fragen der Ausschussmitglieder Mankau, Gumbel und Zilz-Rombey teilt Herr Overmeyer mit, dass die zu Beginn der Kooperation übernommenen Abfallgefäße bei einer späteren Beendigung kostenmäßig neutralisiert würden und nur tatsächliche Wertzuwächse während der Vertragslaufzeit zurückgekauft werden müssten, auch künftig Elektrogroßgeräte abgeholt würden und Altreifen aufgrund rechtlicher Vorgaben kein Sperrmüll seien und somit künftig nicht mehr im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsorgt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des der Sitzungsvorlage beiliegenden Eckpunktepapiers die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

| Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder | Ja-Stimme(n) | Gegenstimme(n) | Enthaltung(en) |
|---------------------------------------------------|--------------|----------------|----------------|
| Bündnis 90/Die Grünen | 4 | | |
| CDU | | 4 | |
| SPD | 3 | | |
| NWG | 2 | | |
| FDP | | 1 | |
| CWG | 1 | | |
| Bürgermeister | 1 | | |

- 3) Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungs- 586-2020/2025
stätte und des Bürgerhauses

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Verwaltung beauftragt, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung des Mietpreistarifs im nächsten Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Aufwendungen für das Kalenderjahr 2022 ermittelt. Sie betragen gemäß nachstehender Darstellung:

| | Aufwendungen | Abschreibungen | Gesamtauf- wendungen |
|------------------|----------------|----------------|-------------------------|
| Begegnungsstätte | 308.217,94 EUR | 42.181,63 EUR | 350.399,57 EUR |
| Bürgerhaus | 120.907,94 EUR | 62.198,57 EUR | 183.106,51 EUR |

Diesen Aufwendungen stehen nachfolgende Erträge gegenüber:

| | |
|------------------|---------------|
| Begegnungsstätte | 41.376,64 EUR |
| Bürgerhaus | 49.620,17 EUR |

Mit Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2016 wurden die Mietpreistarife für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses unter Zugrundelegung des Baupreisindizes für die Instandhaltung von Gebäuden letztmalig angehoben. Legt man dieses Kriterium für die Preissteigerungen in den Jahren 2016 bis 2022 zugrunde, so sind die Instandhaltungskosten von Gebäuden in diesem Zeitraum um ca. 44 v. H. gestiegen. Die Verwaltung hält es daher für angemessen, die Mietpreistarife für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte sowie im Bürgerhaus um 45 v. H. zu erhöhen.

Der Mietpreistarif regelt die Konditionen für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist auch eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig. So wird die Begegnungsstätte als auch das Bürgerhaus u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorgenommen worden.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für eine Veranstaltung bezieht sich der Mietpreistarif bisher auf „übliche Benutzungszeiten“. Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters in der Begegnungsstätte bzw. im Bürgerhaus während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor- und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif gemäß Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 eine Regelung zur kostenlosen Überlassung der Begegnungsstätte für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Da diese mittlerweile ausgelaufen ist, kann der betreffende Passus entfallen.

Weiter wurde hinsichtlich der Brandsicherheitswache die Vorgabe, dass diese durch die Feuerwehr zu stellen ist, abgeändert in der Form, dass der Veranstaltende die Kosten für die Stellung einer Brandsicherheitswache zu tragen hat.

Darüber hinaus wurden im Mietpreistarif redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers bittet um Mitteilung, warum die Aufwendungen für die Begegnungsstätte mit rd. 308.000,00 Euro wesentlich höher seien als für das Bürgerhaus mit rd. 121.000,00 Euro.

Herr Schippers teilt mit, dass in den Aufwendungen für die Begegnungsstätte außergewöhnliche bzw. einmalige Ausgaben für u. a. diverse Einbauten (Lüftungsgerät, Akustikdecken, Rauchmelder) in Höhe von rd. 106.000,00 Euro enthalten seien. Im Bürgerhaus seien vergleichbare Sonderausgaben von rd. 34.000,00 Euro getätigt worden. Die sonstigen Aufwendungen für die Begegnungsstätte betragen rd. 95.000,00 Euro und für das Bürgerhaus rd. 48.000,00 Euro. Die Personalkosten für die Begegnungsstätte summierten sich auf rd. 107.000,00 Euro, für das Bürgerhaus auf rd. 38.000,00 Euro. Die Bereitstellung der Begegnungsstätte im Wege der regelmäßigen Vermietungen sowie durch die Nutzung durch eigene Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Dritter binde Personal in verschiedensten Bereichen (Hausmeister, Bauhof sowie Mitarbeiter im Rathaus); der Personalaufwand für das Bürgerhaus sei demgegenüber weitaus geringer.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Fackler sagt Herr Schippers die Bereitstellung einer Übersicht mit den Erträgen aus Jahren vor der Pandemie zu.

Ausschussmitglied Wahlenberg beantragt, den Mietpreistarif in Punkt 3 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

Allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen können die Gruppenräume der Begegnungsstätte mietfrei überlassen werden.

Bürgermeister Wassong lässt zunächst über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

In Punkt 3 des Mietpreistarifs wird folgender Satz 3 ergänzt:

Allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen

Zwecken dienenden Organisationen können die Gruppenräume der Begegnungsstätte mietfrei überlassen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Mietpreistarif einschließlich der zuvor beschlossenen Ergänzung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der ab dem 1. Oktober 2023 geltende Mietpreistarif für die Begegnungsstätte und das Bürgerhaus wird einschließlich der zuvor genannten Ergänzung um den Satz 3 in Punkt 3 beschlossen. Der Mietpreistarif vom 1. Januar 2017, geändert durch Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 4) Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens 609-2020/2025
Elmpt

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt erstellen zu lassen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. September 2021 beschlossen, dass zur Geschichte des Militärflughafens Elmpt eine Dokumentation unter Ausschöpfung möglicher Förderungen erstellt werden solle. Hierzu möge die Verwaltung weitere Umsetzungsmöglichkeiten, beispielsweise eine Bezuschussung durch Verdion GmbH oder eine Erstellung der Dokumentation durch Hochschulen oder Dokumentationszentren prüfen und die Ergebnisse dem Haupt- und Finanzausschuss vorstellen.

Die Verwaltung hat mehrere Historiker und Historikerinnen kontaktiert, um deren Bereitschaft für eine Beteiligung am Projekt zu erfragen. Neben der Durchführung einer Fördermittelrecherche wurde auch die Bereitschaft einer Beteiligung durch Verdion GmbH abgefragt. Die Ergebnisse dieser Recherchen sind im Folgenden zusammengefasst.

Die Historikerin Frau Dr. Gaby Flemnitz teilte mit, dass sie sich bereits 2021 dazu entschieden habe, sich nicht am Projekt zu beteiligen.

Der Historiker Herr Timm C. Richter steht für das vorgenannte Projekt aus beruflichen Gründen nicht zur Verfügung.

Auch der kommissarische Leiter des LVR-Instituts für Landeskunde und Regionalgeschichte, Herr Dr. Helmut Rönz, bekundete kein Interesse an einer Beteiligung am vorgenannten Projekt.

Frau Dr. Ina Germes-Dohmen, Autorin des Buches „3 Base Ammunition Depot“, welches von der SPD- Fraktion als Vorbild für die vorgenannte Dokumentation benannt worden ist, lehnte eine Beteiligung am Projekt ab. Frau Dr. Germes-Dohmen wies darauf hin, dass der Forschungsrahmen für eine Publikation nach dem Vorbild des Buches „3 Base Ammunition Depot“ zwei Jahre betragen würde. Die mit dem Projekt verbundene Archivrecherche sei sehr anspruchsvoll und erfordere mehrjährige Forschungserfahrung. Daneben sei auch die Suche nach deutschen und britischen Zeitbezeugenden sowie deren Befragung überaus zeitaufwendig.

Als Kalkulationsgrundlage für die Vergabe eines entsprechenden Forschungsauftrags an einen graduierten Historiker bzw. an eine graduierte Historikerin könnten daher zwei Jahresgehälter der TVÖD- Entgeltgruppe 13 dienen. Die Honorarkosten für die Projektlaufzeit würden sich somit auf schätzungsweise 146.000,00 Euro belaufen. Zusätzlich fielen Kosten für einen mehrwöchigen Forschungsaufenthalt in London an (Flug, Übernachtungen, Spesen). Die Kosten für den Druck der Publikation schätzte Frau Dr. Germes-Dohmen auf 20.000,00 bis 30.000,00 Euro. Nach aktueller Schätzung belaufen sich die Gesamtkosten folglich auf einen Betrag zwischen 170.000,00 und 180.000,00 Euro.

Der Kreisarchivar des Kreises Viersen, Herr Dr. Michael Habersack, erklärte, dass die Regionalgeschichtsschreibung an den Universitäten wenig bis kein Interesse mehr erfahre. Eine kostengünstige Erstellung der Dokumentation durch Hochschulen oder Dokumentationszentren sei daher kaum denkbar. Als mögliche Alternative hatte Herr Dr. Habersack im Jahr 2021 angemerkt, dass sich die promovierte Historikerin und damalige Stadtarchivarin in Erkelenz, Dr. Alice Habersack, eine zusätzliche historische Auftragsarbeit in einem gewissen Umfang vorstellen könne. Der Umfang des Projekts

hätte dafür deutlich reduziert werden müssen und nicht mehr dem genannten Vorbild „3 Base Ammunition Depot“ entsprechen. Aufgrund ihrer beruflichen Situation steht Frau Dr. Habersack aktuell allerdings nicht mehr für eine Nebentätigkeit zur Verfügung.

Die Historikerin Frau Dr. Bettina Blum teilte mit, dass Sie grundsätzlich bereit sei, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt anzufertigen. Freie Kapazitäten habe sie frühestens ab Herbst 2024. Aktuell arbeitet Frau Dr. Blum an der Universität Paderborn und könnte die Infrastruktur der Universität gegebenenfalls auch für das vorgenannte Projekt nutzen.

Die Kosten und den Aufwand des Projekts schätzte Frau Dr. Blum, ebenso wie Herr Dr. Habersack, genauso hoch ein wie von Frau Dr. Germes-Dohmen beschrieben.

Frau Dr. Blum wies darauf hin, dass es nur wenige Historiker und Historikerinnen gebe, die sich mit der Geschichte der Briten und Britinnen in Deutschland in der Nachkriegszeit befassen würden. Keine der oben genannten Personen konnte weitere Historiker oder Historikerinnen benennen, die darüber hinaus für die Leitung des Projekts geeignet erscheinen und von der Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten kontaktiert werden sollten. Frau Dr. Blum hob hervor, dass vor Beginn des Projekts geklärt werden müsse, welches Ziel mit der Dokumentation erreicht werden und welche Zielgruppe angesprochen werden solle. Sie schlug eine stärkere Einbeziehung der Bevölkerung vor, um das dort vorhandene Wissen zu nutzen. Wichtig sei aber auch in diesem Fall eine wissenschaftliche Leitung des Projekts durch einen Historiker oder eine Historikerin mit der nötigen Forschungserfahrung.

Fördermöglichkeiten für die Erstellung der Dokumentation könnten sich im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) sowie der Sparkassenstiftung „Natur und Kultur“ Kreis Viersen ergeben. Eine Förderung des Projekts im Rahmen der Heimat- Förderung des Landes NRW ist nach der Novellierung der Richtlinie im Jahr 2023 nicht mehr möglich.

Frau Eva Kirbisch aus dem Fachbereich „Regionale Kulturarbeit“ des LVR erklärte, dass die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR grundsätzlich förderfähig sei. Eine einheitliche Förderquote gebe es nicht. Vielmehr variere die Quote von Projekt zu Projekt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist daher unklar, wie hoch der Zuschuss für das vorgenannte

Projekt ausfallen würde. Frau Kirbisch wies allerdings darauf hin, dass das Förderprogramm in der Vergangenheit deutlich überzeichnet gewesen ist. Erhöhen würde sich die Förderchance bei einem Eigenanteil von mindestens 10 v. H. Hinsichtlich einer möglichen Kumulierung von Fördermitteln teilte Frau Kirbisch mit, dass die Unterstützung durch Drittmittelgeber seitens des LVR grundsätzlich positiv eingeschätzt würde. Die nächste Antragsrunde wird voraussichtlich im November 2023 geöffnet für Projekte mit Beginn im Jahr 2025.

Herr Tim Pelzer, Referent des Vorstands für die Sparkassenstiftung „Natur und Kultur“ Kreis Viersen, erklärte, dass das vorgenannte Projekt grundsätzlich durch die Satzung der Stiftung abgedeckt sei. Hinsichtlich der Förderkonditionen und der Bewilligungsquote konnte Herr Pelzer vor Antragstellung keine genauen Angaben machen. Er wies allerdings darauf hin, dass bei einem Vorhaben der oben beschriebenen Größenordnung sowohl der Stiftungsvorstand als auch der zuständige Landrat miteinzubeziehen seien. Fördermittelanträge müssten jeweils einen Monat vor der nächsten Kuratoriumssitzung eingereicht werden. Die nächste Kuratoriumssitzung ist für den 22. November 2023 geplant. Die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden i. d. R. zwei Wochen später versendet. Eine Kumulierung von Fördermitteln der Sparkassenstiftung mit Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR beschrieb Herr Pelzer als unproblematisch.

Herr Sebastian Achten, Senior Leasing and Development Manager bei Verdion GmbH, berichtete, dass sich die Verdion GmbH an den Kosten für die Erstellung der Dokumentation zur Geschichte des Militärflughafens Elmpt beteiligen würde. Auf Nachfrage führte er fernmündlich aus, dass sich die Höhe dieses Zuschusses auf ungefähr 8.000,00 Euro belaufen könnte.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Frau Dr. Blum zum aktuellen Zeitpunkt die einzige Historikerin ist, die für die Leitung des vorgenannten Projekts zur Verfügung steht. Die Projektleitung könnte sie ab Herbst 2024 übernehmen. Die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide der Regionalen Kulturförderung des LVR für Projekte mit Projektstart im Jahr 2025 werden voraussichtlich im Dezember 2024 versendet. Erst danach darf eine Auftragsvergabe erfolgen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Es ist fraglich, ob Frau Dr. Blum derart kurzfristig die Leitung des Projekts übernehmen könnte. Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns beim LVR ist möglich. Hierbei würde die Gemeinde jedoch das alleinige

finanzielle Risiko tragen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Bewilligungszeitraum. Dieser würde für das vorgenannte Projekt im Falle einer Förderzusage durch den LVR voraussichtlich auf Januar 2025 bis März 2027 festgelegt. Eine zu lange Verzögerung, resultierend aus einem Mangel an einem zur Leitung des Projekts geeigneten Historiker bzw. einer Historikerin, könnte dazu führen, dass die Förderung trotz Vorliegen einer Förderzusage nicht in Anspruch genommen werden kann.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage empfiehlt die Verwaltung, von einer Erstellung der Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt Abstand zu nehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nun unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung final über die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt zu beraten.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Coenen bedankt sich für die umfangreiche Recherche und teilt mit, dass die SPD-Fraktion das Projekt, das einen für die Gemeinde Niederkrüchten entwicklungsstechnisch bedeutsamen Zeitraum von 60 Jahren beleuchten und festhalten soll, weiterhin für sehr sinnvoll halte.

Im Verlauf einer konstruktiven Beratung, in der von den anderen Fraktionen das Projekt begrüßt wird, jedoch die Finanzierung aus den in der Sitzungsvorlage aufgeführten Gründen derzeit für nicht darstellbar erachtet wird, beantragt Ausschussmitglied Wahlenberg, über die Empfehlung der Verwaltung mit dem ergänzten Wort „zurzeit“ nach dem Wort „wird“ abzustimmen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage wird zurzeit von einer Erstellung der Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt Abstand genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. Februar 2023 hat die SPD-Fraktion beantragt, eine Beratungsgruppe „Haushalt“ einzurichten. Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 21. März 2023 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 26. April 2023 hat der Rat in seiner Sitzung am 9. Mai 2023 den Ältestenrat beauftragt, einen Vorschlag zur Einrichtung einer Beratungsgruppe „Haushalt“ zu erarbeiten. Der Vorschlag soll Arbeitsschwerpunkte und Organisationen der Beratungsgruppe „Haushalt“ beinhalten.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 16. August 2023 darauf geeinigt, dass die Beratungsgruppe analog der Besetzung und Größe des Rechnungsprüfungsausschusses mit 13 Mitgliedern gebildet werden soll. Für eine konstruktive Arbeit hat sich der Ältestenrat dazu entschieden, die Beratungsgruppe mit ständigen Mitgliedern und Verhinderungsververtretungen zu besetzen. Somit wären von den Fraktionen folgende Mitglieder zu benennen:

| | | |
|-------------------------|--------------|-----------------------|
| - Bündnis 90/Die Grünen | 4 Mitglieder | bis zu 4 Vertretungen |
| - CDU | 3 Mitglieder | bis zu 3 Vertretungen |
| - SPD | 2 Mitglieder | bis zu 2 Vertretungen |
| - NWG | 2 Mitglieder | bis zu 2 Vertretungen |
| - FDP | 1 Mitglied | 1 Vertretung |
| - CWG | 1 Mitglied | 1 Vertretung |

Daneben werden auch Bürgermeister und Kämmerin sowie die Fachbereichsleitungen generell an den Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz sollen die Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen.

Desweiteren schlägt der Ältestenrat eine externe fachkundige Begleitung vor.

Inhaltlich soll die Arbeitsgruppe vor allem konzeptionelle und strukturelle Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten aufzeigen.

Beratungsverlauf:

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Gumbel teilt Bürgermeister Wassong mit, dass dem Gremium auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören können.

Ausschussmitglied Wahlenberg beantragt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahingehend zu ändern, dass die Beratungsgruppe ermächtigt wird, in Abstimmung mit der Verwaltung eine externe fachkundige Begleitung hinzuzuziehen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Beratungsgruppe „Haushalt“ wird mit 13 noch von den Fraktionen zu benennenden Mitgliedern besetzt. Die Beratungsgruppe wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung eine externe fachkundige Begleitung hinzuzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

./.

7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Bürgermeister Wassong weist auf die prekäre Situation hinsichtlich der stetig wachsenden Unterbringungsverpflichtungen hin. Derzeit seien ca. 380 Menschen untergebracht; für weitere 150 Personen bestehe akuter Unterbringungsbedarf. Die derzeitige Erfüllungsquote gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz betrage 38 v. H.

8) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 50

Niederkrüchten, den 15. August 2023

Vorlagen-Nr. 644-2020/2025

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. August 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

19. September 2023

Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ beabsichtigt der Kreis Viersen, analog zum erfolgreich durchgeführten „Weiße Flecken-Programm“, auch den geförderten Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue Flecken-Programm“ für die kreisangehörigen Kommunen umzusetzen.

Der Kreis Viersen koordiniert und realisiert das Projekt als Dienstleister für die kreisangehörigen Kommunen. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms sowie der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen wurde bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 13. Dezember 2022 beschlossen. Die übrigen kreisangehörigen Kommunen haben dieser Vereinbarung ebenfalls zum Jahresende 2022 zugestimmt.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Das zuständige Wirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen hat allerdings im Monat März 2023 überraschend mitgeteilt, die Förderquote zukünftig von 40 v. H. auf 30 v. H. abzusenken. Dadurch würde sich der Eigenanteil der kreisangehörigen Kommunen von 10 v. H. auf 20 v. H. verdoppeln. Der Bund fördert weiterhin die restlichen 50 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die seitens der Gemeinde Niederkrüchten mit dem Kreis Viersen bereits abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung basierte auf anderen Förderquoten. Zur Legitimation gegenüber dem Fördergeber benötigt der Kreis Viersen den Abschluss einer neuen modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, welche die neue Förderquotenaufteilung beinhaltet.

Die neue Förderrichtlinie gibt den Kommunen erstmalig einen Spielraum bei der Ausgestaltung der Förderkulisse. Es können bestimmte Adressbereiche aus der Förderung herausgenommen werden, welche bei einem Streckenausbau aufgrund ihrer extremen Außenlage zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würden. Nach Herausnahme dieser Adressbereiche beträgt die aktuelle Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet nun rund 2,4 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an dem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten somit auf rund 480.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Einzelheiten zu den Ergebnissen der Marktanalyse sowie zum Graue-Flecken-Programm werden in der Sitzung von einem Vertreter des Amtes für digitale Infrastruktur und Verkehrsanlagen der Kreisverwaltung Viersen vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und der Abschluss einer modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 20 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 480.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.
3. Die mit dem Kreis Viersen am 13. Dezember 2022 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal ist aufzuheben bzw. zu kündigen.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | | | | | |
|--------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | |
| Es stehen Mittel zur Verfügung: | | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | |
| PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto: | | 1.100.110101/53120000 | | | | |
| Kosten der Maßnahme: | | ca. 480.000,00 EUR | | | | |
| Folgekosten: | | | | | | |
| Erläuterungen: | | Es wird geprüft, ob eine Verteilung der Kosten über einen Zeitraum von 7 Jahren möglich ist. | | | | |
| Rechtsgrundlage: | gesetzliche Grundlage | <input type="checkbox"/> | vertragliche Verpflichtung | <input type="checkbox"/> | Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus

gez. Wassong

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen

Die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Gemeinde Niederkrüchten einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

§ 2 Ausbaugebiete

Die Gemeinde Niederkrüchten beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 3 Vergabeverfahren

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Gemeinde Niederkrüchten eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Gemeinde Niederkrüchten zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Gemeinde Niederkrüchten stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Gemeinde Niederkrüchten zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Gemeinde Niederkrüchten dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Gemeinde Niederkrüchten nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7 Verlegetechniken

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Gemeinde Niederkrüchten erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis im Einvernehmen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

§ 9 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Gemeinde Niederkrüchten ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.
- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den
Für den Kreis Viersen

Dr. Andreas Coenen
Landrat

Niederkrüchten, den
Für die Gemeinde Niederkrüchten

Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 70 21 03

Niederkrüchten, den 17. August 2023

Vorlagen-Nr. 645-2020/2025
Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

29. August 2023
19. September 2023

Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21. Juni 2022 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, mit dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie ggf. mit der Gemeinde Brüggen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie der dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen ab dem Jahr 2025 vorzubereiten. Hierzu ist vorab ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, das dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal haben sich mit dem Kreis Viersen (vertreten durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV) gemeinsam darauf verständigt, die ohnehin schon sehr deckungsgleichen Entsorgungssysteme im Detail aufeinander abzustimmen, sodass die Entsorgungsdienstleistungen ab dem 1. Januar 2025 gemeinsam ausgeschrieben werden können.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden würde es keine Änderungen bezüglich der Abfuhr der Abfälle geben. Die vorhandenen Abfallbehälter würden unabhängig von einem potentiellen Entsorgerwechsel auf den Grundstücken verbleiben. Auch der Abfuhrhythmus der Behälter würde beibehalten. Beide Gemeinden würden zu einem Entsorgungsgebiet zusammengefasst. Die Abfuhr könnte künftig Kommunen übergreifend erfolgen. Eine verursachergerechte Abrechnung würde anhand der vorliegenden Daten vorgenommen. Die Dienstleistungen würden losweise – aufgeteilt nach Abfallfraktionen – ausgeschrieben. Die erstmalige Ausschreibung

durch den Kreis Viersen sollte zu Beginn des ersten Quartals 2024 erfolgen, sodass eine Beauftragung durch den Kreis am Ende des ersten Quartals 2024 für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 erfolgen könnte.

Neben der Ausschreibung und Vergabe würde der Kreis Viersen auf Grundlage der abzuschließenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung für die Gemeinde Niederkrüchten übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Abfallberatung, das Beschwerdemanagement und die Erstellung der Abfallkalender. Ferner übernehme der Kreis Viersen die Abfallgebührenkalkulation, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren, die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen, das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst sowie die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenen Aufgaben. Der Kreis Viersen würde für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 zudem die Satzungen über die Abfallentsorgung sowie über die Erhebung von Abfallgebühren im Gemeindegebiet erlassen; die entsprechende Satzungscompetenz ginge auf Grundlage der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kreis über. Um einen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, würde der ABV die Gemeinde Niederkrüchten ab sofort in einigen Aufgaben der Abfallentsorgung unterstützen.

In gemeinsamen Gesprächen haben die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der ABV das beigefügte Eckpunktepapier erarbeitet, das als Anlage Bestandteil der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden würde. Demnach übernehme der Kreis Viersen künftig auch die Abstimmung mit den Dualen Systemen nach dem Verpackungsgesetz.

Den Beteiligten ist es wichtig, dass die delegierende Aufgabenübertragung organisatorisch gut abgestimmt ist und sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden ergeben. Die wesentlichen Änderungen und Verbesserungen, die für die Gemeinde Niederkrüchten vorgenommen würden, sind nachfolgend aufgeführt.

Fraktion Restmüll

Der Gebührenmaßstab wird vom derzeit gültigen Einwohner(gleichwert)-Maßstab auf den behälterbezogenen Volumenmaßstab umgestellt. Das derzeit gültige Mindestvolumen von 20 Liter pro Person (bzw. Einwohnergleichwert) pro Woche wird auf 15 Liter reduziert, um der Förderung der Abfallvermeidung und -trennung Rechnung zu tragen. Ein-Personen-Haushalte dürfen die Abfuhr der 60 Liter Tonne auf Wunsch von einer zweiwöchentlichen auf eine vierwöchentliche Leerung umstellen. Die 1.100 Liter Container können ebenfalls auf Wunsch von zwei- auf vierwöchentlich umgestellt werden, sofern hierdurch rechnerisch das Mindestvolumen nicht unterschritten wird.

Fraktion Bio-/ Grünabfälle

Die Entsorgungsmöglichkeiten für Grünschnitt werden flexibilisiert. Neben der Erhöhung der grundstücksbezogenen Abholung von Grünbündeln von sechs auf zehn jährliche Termine soll es statt der stationären Grünbündelsammlung an festgelegten Standorten ganzjährig möglich sein, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen kostenfrei an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen (u. a. im Gewerbegebiet Dam) abzugeben.

Fraktion Sperrmüll/Elektroschrott

Aufgrund rechtlicher Maßgaben sind Altreifen künftig von der Sperrmüllsammlung auszuschließen. Gleiches gilt für Elektrokleingeräte, die bisher im Rahmen der Abfuhr von Elektrogeräten ebenfalls eingesammelt wurden. Da es hier mittlerweile rechtlich sehr enge Vorgaben zum Transport gibt, werden diese ausgeschlossen. Eine kostenfreie Abgabe ist an den Wertstoffhöfen des Kreises Viersen und im Fachhandel möglich. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Sammelstelle für Elektrokleingeräte am Rathaus zum 1. Januar 2025 aufzugeben.

Schadstoffmobil

Der Einsatz des Schadstoffmobils wird von vier auf acht jährliche Termine verdoppelt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des der Sitzungsvorlage beiliegenden Eckpunktepapiers die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | | | | | |
|--------------------------------------------|-----------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Es stehen Mittel zur Verfügung: | | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | |
| PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto: | | / | | | | |
| Kosten der Maßnahme: | | EUR | | | | |
| Folgekosten: | | EUR | | | | |
| Erläuterungen: | | | | | | |
| Rechtsgrundlage: | gesetzliche Grundlage | <input type="checkbox"/> | vertragliche Verpflichtung | <input type="checkbox"/> | Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anlage(n):

1. Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung Aufgabenübertragung Abfallentsorgung
2. Eckpunktepapier zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

gez. Wassong

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen

Der **Kreis Viersen**, vertreten durch Herrn Landrat Andreas Dr. Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
- nachfolgend „**Kreis**“ -

und die **Gemeinde Niederkrüchten**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong,
Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten,

- nachfolgend „**Gemeinde**“ -

– **Kreis** und **Gemeinde** nachfolgend auch einzeln die „**Partei**“
und gemeinschaftlich die „**Parteien**“ –

schließen aufgrund des § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG NRW sowie § 5 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S.250) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde sind in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe von § 5 LKrWG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit obliegt der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen zu befördern, während der Kreis nach § 5 Absatz 1 LKrWG NRW für die Entsorgung dieser Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Die Parteien arbeiten seit Jahren auf interkommunaler Ebene in verschiedenen Teilbereichen der Kreislaufwirtschaft vertrauensvoll und einvernehmlich zusammen. Die Parteien sind übereingekommen, diese kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auszubauen. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, wird eine Bündelung von Entsorgungsleistungen durch die Bildung eines gemeindeübergreifenden Entsorgungsgebietes angestrebt, wobei der Kreis die zentrale Erfüllung der Entsorgungsaufgaben übernimmt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Gemeinde und der Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation):

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt die ihr nach § 20 KrWG und § 13 ElektroG in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW obliegende Aufgabe der Einsammlung der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle im Hol- und im Bringsystem sowie der Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises auf den Kreis, soweit in Absatz 8 nichts anderes bestimmt ist und soweit diese Aufgaben nicht bereits durch folgende zwischen den Parteien abgeschlossenen und geltenden Vereinbarungen auf den Kreis übertragen und geregelt wurden:
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.11./16.11./25.11.2021,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung vom 09.11./19.12.2016,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 30.05./07.06.2005.Regelungen der vorgenannten öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen gehen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- (2) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 umfasst auch das Recht des Kreises, für die von der Gemeinde übernommenen Aufgaben Gebühren zu erheben. Die entsprechende Satzungscompetenz zum Erlass von Regelungen zur Abfallentsorgung sowie zur Erhebung von Abfallgebühren geht ebenfalls auf den Kreis über (§ 25 Absatz 1 GkG NRW).
- (3) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht auf ihrem Gebiet nach § 46 KrWG in Verbindung mit § 3 LKrWG NRW.
- (4) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Aufgabe der Abstimmung mit den Dualen Systemen nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 bis 4 umfasst auch sämtliche damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Der konkrete Umfang und die nähere Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen werden in dem dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Eckpunktepapier vom 18.08.2023 geregelt.
- (6) Der Kreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen damit auf den Kreis über.
- (7) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.
- (8) Die gesetzliche Zuständigkeit der Gemeinde für folgende Aufgaben werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; diese Aufgaben werden weiterhin von der Gemeinde für ihr Gebiet wahrgenommen:
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben nach § 5 Absatz 2 Spiegelstrich 4 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von illegalen Abfallablagerungen nach § 5 Absatz 6 Satz 2 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 20 Absatz 4 KrWG.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis auf Anfrage alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form zu übermitteln (zum Beispiel Einwohner- und Grundstücksdaten im Gemeindegebiet).
- (2) Soweit sich nach Abrechnung des Kalkulationszeitraums für das Haushaltsjahr 2024 für die gemeindlichen Abfallgebühren eine Kostenüberdeckung ergibt, wird diese von der Gemeinde auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung ausgeglichen. Für den Fall einer gebührenrechtlich anzusetzenden Kostenunterdeckung gilt Satz 1 entsprechend. Etwaige Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden gleichermaßen auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie nach Maßgabe der Vorschriften des KAG aufgelöst. Der Kreis stellt dabei sicher, dass die Beträge nach Satz 1 und 2 nur gegenüber den Abfallgebührenzahlern der Gemeinde angerechnet werden. Die Gemeinde stellt den Zahlungsfluss nach Satz 1 und 3 an den Kreis bis zum 30.06.2025 sicher.
- (3) Für die Kalkulation der Abfallgebühren durch den Kreis übermittelt die Gemeinde dem Kreis bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 30.06.2024, die Höhe der

voraussichtlichen Kosten für die Wahrnehmung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach § 1 Absatz 8 im kommenden Kalenderjahr.

Die Gemeinde stellt dem Kreis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.03.2025, die Kosten, die ihr aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 8 in den vorangegangenen drei Monaten tatsächlich entstanden sind, in Rechnung. Die Zahlung ist spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Inkrafttreten der Vereinbarung das Eigentum an den zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gemeinde befindlichen Abfallbehältern unentgeltlich auf den Kreis übergehen soll. Hierfür tritt die Gemeinde den Anspruch auf Herausgabe der im Entsorgungsgebiet der Gemeinde am 01.01.2025 vorhandenen Abfallbehälter mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich an den Kreis ab. Etwaige vorgehaltene Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) werden dem Kreis von der Gemeinde zwecks Übereignung mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich übergeben.
- (5) Die Gemeinde ist auf Anfrage berechtigt, die im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 beim Kreis geführten Unterlagen und vorgehaltenen Daten einzusehen.
- (6) Unbeschadet von Absatz 5 kann auf Antrag der Gemeinde ein Beirat mit beratender Funktion gebildet werden.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die dem Kreis aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten wird eine Erstattung nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart. Der sich auf dieser Grundlage für ein Kalenderjahr insgesamt ergebende Erstattungsbetrag fließt als Kostenposition in die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung der Gemeinde des entsprechenden Kalenderjahres mit ein; § 2 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Soweit die Leistungen nach § 1 künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich der hierfür vereinbarte Erstattungsbetrag ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
 - Mitarbeiterstelle EG 8 TVöD-V (0,10 VZÄ)
 - Mitarbeiterstelle EG 9b TVöD-V (0,20 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 11 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 12 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Leitungsstelle EG 14 TVöD-V (0,03 VZÄ)

Eine Anpassung des Stellenanteils und der Entgeltgruppen an sich weiterentwickelnde Gegebenheiten und rechtliche Erfordernisse bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf im Benehmen mit der Gemeinde.

- (4) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW) in Kraft, frühestens am 01.01.2025, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zehn weitere Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (5) Mit Beendigung der Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Kreises befindlichen Abfallbehältern für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde zum Restbuchwert zurückzuerwerben.
- (6) Mit Beendigung der Vereinbarung gilt § 2 Absatz 2 in Bezug auf die Rückführung von einer etwaigen Kostenüberdeckung oder -unterdeckung zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes sowie von etwaigen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in den gemeindlichen Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung entsprechend.
- (7) Soweit Verträge zwischen dem Kreis und Entsorgungsdienstleistern betreffend die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 bis 5 aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen über den Endzeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus fortgelten, verpflichtet sich die Gemeinde mit Beendigung der Vereinbarung die dem Kreis für die Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 auf Grundlage dieser Verträge tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Der Kreis verpflichtet sich, die Verträge nach Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil der Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben und vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Viersen, den .2023

Dr. Andreas Coenen
Kreis Viersen
Der Landrat

Rainer Röder
Kreis Viersen
Der Landrat
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –
Erster Betriebsleiter

Niederkrüchten, den .2023

Karl-Heinz Wassong
Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Eckpunktepapier
(Stand 18.08.2023)

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmatal (nachfolgend „Gemeinden“) sowie des Kreises Viersen (nachfolgend „Kreis“) wird in Bezug auf die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von in den Gemeindegebieten anfallenden und zu überlassenden Abfälle folgendes Eckpunktepapier vereinbart:

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden beide Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den beiden Gemeinden sind nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Gemeinden dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gemeinden übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 – gleichzeitig auch Beginn des vom Kreis neu abzuschließenden Entsorgungsvertrags – übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.

Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Dies schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Gemeinden verfügen derzeit noch jeweils über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Die bisher noch angewandten Einwohnergleichwerte als Bemessungsgrundlage sollen zum 01.01.2025 durch eine gefäßvolumenbezogene Veranlagung ersetzt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und insbesondere die Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kreis vereinfacht. Anschlussberechtigte behalten auch bei einer Änderung der Personenzahl im Haushalt ihr Gefäß, solange das Mindestvolumen von 15 Liter je Einwohner und Woche gewahrt ist. Nur auf Anforderung (und einer damit einhergehenden Überprüfung, dass das Mindestvolumen eingehalten wird) wird die Gefäßgröße geändert. Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit den Gemeinden festgelegt.

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Durch Nutzung der den Gemeinden vertraglich jeweils eingeräumten Übernahmeoption übernehmen die Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 (Ende des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Entsorgungsdienstleister) die im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Gemeinde bei Vertragsende vorhandenen Behälter, einschließlich eventuell vorgehaltener Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) kostenlos in ihr Eigentum. Die Gemeinden und der Kreis sind sich darüber einig, dass diese vorgenannten Abfallbehälter zum 01.01.2025 unentgeltlich auf den Kreis übergehen sollen.

Ab dem 01.01.2025 erforderlich werdende Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.

5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Abfallentsorgungssatzungen erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzungen. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gemeindegebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Gemeindespezifische Besonderheiten bei den Systemfestlegungen (Sammelcontainer-Standorte für Altglas bzw. die Beibehaltung des in Niederkrüchten bisher vorgehaltenen Korbsystems für die Altglas-Sammlung, fahrtechnische Besonderheiten im Gemeindegebiet) werden im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll) in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Los 3: Schadstoffmobil für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Die Abfuhrhythmen der Behälter werden beibehalten; gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.

C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

| Abfallart | Niederkrüchten | Schwalmtal | Abgestimmte Anpassungen/Änderungen |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Restabfall | <p>60 } 80 } 120 } 2- 240 } wöchentlich</p> <p>1.100 wöchentlich oder 2-wöchentlich</p> <p>70 Liter Sack</p> <p>Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag</p> | <p>60 } 80 } 120 } 2- 240 } wöchentlich</p> <p>1.100 wöchentlich, 2- wöchentlich oder 4- wöchentlich</p> <p>90 Liter Sack</p> <p>Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag</p> | <p>In beiden Gemeinden auf Antrag 4-wöchentliche Leerung für Einzelpersonen bei 60 L Tonnen einführen</p> <p>Niederkrüchten: Zusätzlich 4- wöchentliche Abfuhr der 1.100 L Container</p> <p>Sack: 70 L in Schwalmtal, da praktikabler.</p> <p>15 L/Person/Woche Mindestvolumen</p> |
| Bioabfall | <p>120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich</p> | <p>120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich</p> <p>Braune Säcke für Übermengen</p> | <p>Schwalmtal: Braune Säcke werden durch Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof ersetzt</p> <p>Niederkrüchten: Begrenzung auf 3m³ inkl. Laubsäcke beide Gemeinden: 10 Termine, Anmeldung abschaffen</p> <p>Schwalmtal: (eigene) Laubsäcke bei Bündel zulassen, die nach Entleerung zurückgelegt werden</p> |
| Bündelsammlung im Holsystem | <p>Begrenzung auf 2m³ auch Laubsäcke (eigene) werden entleert 6 Termine</p> | <p>Begrenzung auf 3m³ Anmeldung erforderlich</p> <p>15 Termine</p> | <p>Beide Gemeinden: Ersetzung der stationären Sammlung durch Wertstoffhöfe</p> |
| stationäre Bündelsammlung | <p>6x jährlich an zwei Standorten, 2m³</p> | <p>Keine stationäre Sammlung</p> | |
| Papier, Pappe, Karton (PPK) | <p>240 4-wöchentlich</p> <p>1.100 4-wöchentlich, auf Anforderung 2- wöchentlich</p> | <p>240 4-wöchentlich</p> <p>1.100 4-wöchentlich</p> | <p>Schwalmtal: 2-wöchentliche Leerung für 1.100 L wird ermöglicht</p> |
| Sperrmüll | <p>etwa 4-wöchentlich kein Hinweis auf getrennte Altholz- Sammlung Altreifen zulässig</p> | <p>etwa 4-wöchentlich Altholz + sonstiger Sperrmüll wird separat eingesammelt</p> | <p>Niederkrüchten: Satzung hinsichtlich Getrenntsammlung Altholz aktualisieren und Altreifen ausschließen</p> |

| | | | |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Elektrogroßgeräte | etwa 4-wöchentlich | etwa 4-wöchentlich | Keine Änderung |
| Elektrokleingeräte | Mitnahme, wenn Großgeräte angemeldet wurden Zusätzliche Abgabestelle am Rathaus | Abgabe am Wertstoffhof | Abgabe im Einzelhandel oder am Wertstoffhof Niederkrüchten: Annahmestelle am Rathaus abschaffen |
| Schadstoffe | 2 mobile Sammelstationen jeweils 4x jährlich pro Standort | 2 mobile Sammelstationen jeweils 4x jährlich pro Standort | Sammeltturnus gemeindeübergreifend erhöhen auf 8x jährlich pro Standort |



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 75 10 05 und 75 20 05

Niederkrüchten, den 21. August 2023

Vorlagen-Nr. 586-2020/2025
Sachbearbeiter: Michaela Stankewitz

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

29. August 2023
19. September 2023

Anpassung des Mietpreistarifs für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Verwaltung beauftragt, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung des Mietpreistarifs im nächsten Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Aufwendungen für das Kalenderjahr 2022 ermittelt. Sie betragen gemäß nachstehender Darstellung:

| | Aufwendungen | Abschreibungen | Gesamtaufwendungen |
|------------------|----------------|----------------|--------------------|
| Begegnungsstätte | 308.217,94 EUR | 42.181,63 EUR | 350.399,57 EUR |
| Bürgerhaus | 120.907,94 EUR | 62.198,57 EUR | 183.106,51 EUR |

Diesen Aufwendungen stehen nachfolgende Erträge gegenüber:

| | |
|------------------|---------------|
| Begegnungsstätte | 41.376,64 EUR |
| Bürgerhaus | 49.620,17 EUR |

Mit Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2016 wurden die Mietpreistarife für die Nutzung der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses unter Zugrundelegung des Baupreisindizes für die Instandhaltung von Gebäuden letztmalig angehoben. Legt man dieses Kriterium für die Preissteigerungen in den Jahren 2016 bis 2022 zugrunde, so sind die Instandhaltungskosten von Gebäuden in diesem Zeitraum um ca. 44 v. H. gestiegen. Die Verwaltung hält es daher für angemessen, die Mietpreistarife für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte sowie im Bürgerhaus um 45 v. H. zu erhöhen.

Der Mietpreistarif regelt die Konditionen für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist auch eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig. So wird die Begegnungsstätte als auch das Bürgerhaus u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorgenommen worden.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für eine Veranstaltung bezieht sich der Mietpreistarif bisher auf „übliche Benutzungszeiten“. Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters in der Begegnungsstätte bzw. im Bürgerhaus während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor- und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif gemäß Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 eine Regelung zur kostenlosen Überlassung der Begegnungsstätte für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Da diese mittlerweile ausgelaufen ist, kann der betreffende Passus entfallen.

Weiter wurde hinsichtlich der Brandsicherheitswache die Vorgabe, dass diese durch die Feuerwehr zu stellen ist, abgeändert in der Form, dass der Veranstaltende die Kosten für die Stellung einer Brandsicherheitswache zu tragen hat.

Darüber hinaus wurden im Mietpreistarif redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

Beschlussvorschlag:

Der ab dem 1. Oktober 2023 geltende Mietpreistarif für die Begegnungsstätte und das Bürgerhaus wird beschlossen. Der Mietpreistarif vom 1. Januar 2017, geändert durch Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | | | | | |
|--------------------------------------------|-----------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | |
| Es stehen Mittel zur Verfügung: | | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | |
| PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto: | | / | | | | |
| Kosten der Maßnahme: | | | | | | |
| Folgekosten: | | | | | | |
| Erläuterungen: | | | | | | |
| Rechtsgrundlage: | gesetzliche Grundlage | <input type="checkbox"/> | vertragliche Verpflichtung | <input type="checkbox"/> | Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anlage(n):

1. Synopse des Mietpreistarifs für die Begegnungsstätte und das Bürgerhaus
2. Entwurf des Mietpreistarifs für die Begegnungsstätte und das Bürgerhaus

gez. Wassong

Synopsis Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

vom 01. Januar 2017

geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

| Raumart | Tkl. I | Tkl. II | Tkl. III | Tkl. IV | Tkl. V |
|-------------|--------|---------|----------|---------|--------|
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| ganze Halle | 170,00 | 110,00 | 60,00 | 50,00 | 35,00 |
| halbe Halle | 155,00 | 95,00 | 50,00 | 35,00 | 30,00 |
| Gruppenraum | 115,00 | 70,00 | 35,00 | 30,00 | 20,00 |

Der Mietpreis wird für jede tatsächlich genutzte Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

vom 19. September 2023

Gültig ab 1. Oktober 2023

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

| Raumart | Tkl. I | Tkl. II | Tkl. III | Tkl. IV | Tkl. V |
|---------------|--------|---------|----------|---------|--------|
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| ganze Halle | 245,00 | 160,00 | 85,00 | 70,00 | 50,00 |
| halbe Halle * | 225,00 | 135,00 | 70,00 | 50,00 | 45,00 |
| Gruppenraum | 165,00 | 100,00 | 50,00 | 45,00 | 30,00 |

Der Mietpreis wird für jede **angefangene** Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

* Die halbe Halle kann nur im Bürgerhaus Elmpt angemietet werden.

Erläuterung der Tarifklassen:

- Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art
- Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung
- Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung
- Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld
- Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der großen Halle werden in den Tarifklassen II bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

Erläuterung der Tarifklassen:

- Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art
- Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung
- Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung
- Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld
- Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der **ganzen** Halle können in den Tarifklassen I bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde ansässigen Vereine, die der gemeindlichen Förderung unterliegen, und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen. Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde **Niederkrüchten** ansässigen **gemeinnützigen** Vereine und Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Vordergrund steht.

Die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, die den Reingewinn aus Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

4. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten während der üblichen Benutzungszeiten werden nicht besonders berechnet. Für Vor- und Nachbereitungen, die außerhalb der üblichen Benutzungszeiten vorgenommen werden, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus **ihren** Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (**Halle und Gruppenraum**) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Gebühren in gleicher Höhe sind für Probe- und Übungsstunden, die über die üblichen Benutzungszeiten hinausgehen, zu zahlen.

Der veranstaltende Verein hat in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

5. Brandsicherheitswache

Der Veranstalter hat soweit erforderlich (nach Absprache mit dem Bürgermeister - Ordnungsamt) zu jeder Veranstaltung eine ausreichende Brandsicherheitswache (Feuerwehr) zu stellen.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Eine Abschaltung der Brandmeldeanlage ist nicht gestattet. Der Bürgermeister behält sich jedoch bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen mit Eintritt und Bewirtung vor, über ei-

Die Entschädigung für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

6. Kaution

Veranstalter sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 € verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

nen schriftlichen Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters auf Abschaltung der Brandmeldeanlage wegen Nutzung einer Nebelmaschine oder Verwendung von Stoffen, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen, als Einzelfall anderweitig zu entscheiden. In diesem Fall ist die Stellung einer Brandsicherheitswache als Kompensationsmaßnahme erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

8. Kaution

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 EUR verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

Entwurf

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt vom 19. September 2023

Gültig ab 1. Oktober 2023

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

| Raumart | Tkl. I Euro | Tkl. II Euro | Tkl. III Euro | Tkl. IV Euro | Tkl. V Euro |
|---------------|----------------|-----------------|------------------|-----------------|----------------|
| ganze Halle | | | | | |
| halbe Halle * | 245,00 | 160,00 | 85,00 | 70,00 | 50,00 |
| Gruppenraum | | | | | |
| | 225,00 | 135,00 | 70,00 | 50,00 | 45,00 |
| | 165,00 | 100,00 | 50,00 | 45,00 | 30,00 |

Der Mietpreis wird für jede angefangene Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

* Die halbe Halle kann nur im Bürgerhaus Elmpt angemietet werden.

Erläuterung der Tarifklassen:

Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art

Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung

Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld
mit Bewirtung

Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld

Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne
Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der ganzen Halle können in den Tarifklassen I bis V im
Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen gemeinnützigen Vereine und Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus ihren Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Eine Abschaltung der Brandmeldeanlage ist nicht gestattet. Der Bürgermeister behält sich jedoch bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen mit Eintritt und Bewirtung vor, über einen schriftlichen Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters auf Abschaltung der Brandmeldeanlage wegen Nutzung einer Nebelmaschine oder Verwendung von Stoffen, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen, als Einzelfall anderweitig zu entscheiden. In diesem Fall ist die Stellung einer Brandsicherheitswache als Kompensationsmaßnahme erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

8. Kaution

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 EUR verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 14 00

Niederkrüchten, den 31. Juli 2023

Vorlagen-Nr. 609-2020/2025

Sachbearbeiter: Katharina Breuer

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. August 2023

Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt erstellen zu lassen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. September 2021 beschlossen, dass zur Geschichte des Militärflughafens Elmpt eine Dokumentation unter Ausschöpfung möglicher Förderungen erstellt werden solle. Hierzu möge die Verwaltung weitere Umsetzungsmöglichkeiten, beispielsweise eine Bezuschussung durch Verdion GmbH oder eine Erstellung der Dokumentation durch Hochschulen oder Dokumentationszentren prüfen und die Ergebnisse dem Haupt- und Finanzausschuss vorstellen.

Die Verwaltung hat mehrere Historiker und Historikerinnen kontaktiert, um deren Bereitschaft für eine Beteiligung am Projekt zu erfragen. Neben der Durchführung einer Fördermittelrecherche wurde auch die Bereitschaft einer Beteiligung durch Verdion GmbH abgefragt. Die Ergebnisse dieser Recherchen sind im Folgenden zusammengefasst.

Die Historikerin Frau Dr. Gaby Flemnitz teilte mit, dass sie sich bereits 2021 dazu entschieden habe, sich nicht am Projekt zu beteiligen.

Der Historiker Herr Timm C. Richter steht für das vorgenannte Projekt aus beruflichen Gründen nicht zur Verfügung.

Auch der kommissarische Leiter des LVR-Instituts für Landeskunde und Regionalgeschichte, Herr Dr. Helmut Rönz, bekundete kein Interesse an einer Beteiligung am vorgenannten Projekt.

Frau Dr. Ina Germes-Dohmen, Autorin des Buches „3 Base Ammunition Depot“, welches von der SPD- Fraktion als Vorbild für die vorgenannte Dokumentation benannt worden ist, lehnte eine Beteiligung am Projekt ab. Frau Dr. Germes-Dohmen wies darauf hin, dass der Forschungsrahmen für eine Publikation nach dem Vorbild des Buches „3 Base Ammunition Depot“ zwei Jahre betragen würde. Die mit dem Projekt verbundene Archivrecherche sei sehr anspruchsvoll und erfordere mehrjährige Forschungserfahrung. Daneben sei auch die Suche nach deutschen und britischen Zeitbezeugenden sowie deren Befragung überaus zeitaufwendig.

Als Kalkulationsgrundlage für die Vergabe eines entsprechenden Forschungsauftrags an einen graduierten Historiker bzw. an eine graduierte Historikerin könnten daher zwei Jahresgehälter der TVÖD- Entgeltgruppe 13 dienen. Die Honorarkosten für die Projektlaufzeit würden sich somit auf schätzungsweise 146.000,00 Euro belaufen. Zusätzlich fielen Kosten für einen mehrwöchigen Forschungsaufenthalt in London an (Flug, Übernachtungen, Spesen). Die Kosten für den Druck der Publikation schätzte Frau Dr. Germes-Dohmen auf 20.000,00 bis 30.000,00 Euro. Nach aktueller Schätzung belaufen sich die Gesamtkosten folglich auf einen Betrag zwischen 170.000,00 und 180.000,00 Euro.

Der Kreisarchivar des Kreises Viersen, Herr Dr. Michael Habersack, erklärte, dass die Regionalgeschichtsschreibung an den Universitäten wenig bis kein Interesse mehr erfahre. Eine kostengünstige Erstellung der Dokumentation durch Hochschulen oder Dokumentationszentren sei daher kaum denkbar. Als mögliche Alternative hatte Herr Dr. Habersack im Jahr 2021 angemerkt, dass sich die promovierte Historikerin und damalige Stadtarchivarin in Erkelenz, Dr. Alice Habersack, eine zusätzliche historische Auftragsarbeit in einem gewissen Umfang vorstellen könne. Der Umfang des Projekts hätte dafür deutlich reduziert werden müssen und nicht mehr dem genannten Vorbild „3 Base Ammunition Depot“ entsprechen. Aufgrund ihrer beruflichen Situation steht Frau Dr. Habersack aktuell allerdings nicht mehr für eine Nebentätigkeit zur Verfügung.

Die Historikerin Frau Dr. Bettina Blum teilte mit, dass Sie grundsätzlich bereit sei, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt anzufertigen. Freie Kapazitäten habe sie frühestens ab Herbst 2024. Aktuell arbeitet Frau Dr. Blum an der Universität Paderborn und könnte die Infrastruktur der Universität gegebenenfalls auch für das vorgenannte Projekt nutzen.

Die Kosten und den Aufwand des Projekts schätzte Frau Dr. Blum, ebenso wie Herr Dr. Habersack, genauso hoch ein wie von Frau Dr. Germes-Dohmen beschrieben.

Frau Dr. Blum wies darauf hin, dass es nur wenige Historiker und Historikerinnen gebe, die sich mit der Geschichte der Briten und Britinnen in Deutschland in der Nachkriegszeit befassen würden. Keine der oben genannten Personen konnte weitere Historiker oder Historikerinnen benennen, die darüber hinaus für die Leitung des Projekts geeignet erscheinen und von der Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten kontaktiert werden sollten. Frau Dr. Blum hob hervor, dass vor Beginn des Projekts geklärt werden müsse, welches Ziel mit der Dokumentation erreicht werden und welche Zielgruppe angesprochen werden solle. Sie schlug eine stärkere Einbeziehung der Bevölkerung vor, um das dort vorhandene Wissen zu nutzen. Wichtig sei aber auch in diesem Fall eine wissenschaftliche Leitung des Projekts durch einen Historiker oder eine Historikerin mit der nötigen Forschungserfahrung.

Fördermöglichkeiten für die Erstellung der Dokumentation könnten sich im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) sowie der Sparkassenstiftung „Natur und Kultur“ Kreis Viersen ergeben. Eine Förderung des Projekts im Rahmen der Heimatförderung des Landes NRW ist nach der Novellierung der Richtlinie im Jahr 2023 nicht mehr möglich.

Frau Eva Kirbisch aus dem Fachbereich „Regionale Kulturarbeit“ des LVR erklärte, dass die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR grundsätzlich förderfähig sei. Eine einheitliche Förderquote gebe es nicht. Vielmehr variere die Quote von Projekt zu Projekt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist daher unklar, wie hoch der Zuschuss für das vorgenannte Projekt ausfallen würde. Frau Kirbisch wies allerdings darauf hin, dass das Förderprogramm in der Vergangenheit deutlich überzeichnet gewesen ist. Erhöhen würde sich die Förderchance bei einem Eigenanteil von mindestens 10 v. H. Hinsichtlich einer möglichen Kumulierung von Fördermitteln teilte Frau Kirbisch mit, dass die Unterstützung durch Drittmittelgeber seitens des LVR grundsätzlich positiv eingeschätzt würde. Die nächste Antragsrunde wird voraussichtlich im November 2023 geöffnet für Projekte mit Beginn im Jahr 2025.

Herr Tim Pelzer, Referent des Vorstands für die Sparkassenstiftung „Natur und Kultur“ Kreis Viersen, erklärte, dass das vorgenannte Projekt grundsätzlich durch die Satzung der Stiftung abgedeckt sei. Hinsichtlich der Förderkonditionen und der Bewilligungsquote konnte Herr Pelzer vor Antragstellung keine genauen Angaben machen. Er wies allerdings darauf hin, dass bei einem Vorhaben der oben beschriebenen Größenordnung sowohl der Stiftungsvorstand als auch

der zuständige Landrat miteinzubeziehen seien. Fördermittelanträge müssten jeweils einen Monat vor der nächsten Kuratoriumssitzung eingereicht werden. Die nächste Kuratoriumssitzung ist für den 22. November 2023 geplant. Die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden i. d. R. zwei Wochen später versendet. Eine Kumulierung von Fördermitteln der Sparkassenstiftung mit Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR beschrieb Herr Pelzer als unproblematisch.

Herr Sebastian Achten, Senior Leasing and Development Manager bei Verdion GmbH, berichtete, dass sich die Verdion GmbH an den Kosten für die Erstellung der Dokumentation zur Geschichte des Militärflughafens Elmpt beteiligen würde. Auf Nachfrage führte er fernmündlich aus, dass sich die Höhe dieses Zuschusses auf ungefähr 8.000,00 Euro belaufen könnte.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Frau Dr. Blum zum aktuellen Zeitpunkt die einzige Historikerin ist, die für die Leitung des vorgenannten Projekts zur Verfügung steht. Die Projektleitung könnte sie ab Herbst 2024 übernehmen. Die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide der Regionalen Kulturförderung des LVR für Projekte mit Projektstart im Jahr 2025 werden voraussichtlich im Dezember 2024 versendet. Erst danach darf eine Auftragsvergabe erfolgen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Es ist fraglich, ob Frau Dr. Blum derart kurzfristig die Leitung des Projekts übernehmen könnte. Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns beim LVR ist möglich. Hierbei würde die Gemeinde jedoch das alleinige finanzielle Risiko tragen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Bewilligungszeitraum. Dieser würde für das vorgenannte Projekt im Falle einer Förderzusage durch den LVR voraussichtlich auf Januar 2025 bis März 2027 festgelegt. Eine zu lange Verzögerung, resultierend aus einem Mangel an einem zur Leitung des Projekts geeigneten Historiker bzw. einer Historikerin, könnte dazu führen, dass die Förderung trotz Vorliegen einer Förderzusage nicht in Anspruch genommen werden kann.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage empfiehlt die Verwaltung, von einer Erstellung der Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt Abstand zu nehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nun unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung final über die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte des Flughafens Elmpt zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | | | | | |
|--------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | |
| Es stehen Mittel zur Verfügung: | | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto: | | 1.100.04.01.01 / 52910000 | | | | |
| Kosten der Maßnahme: | | ca. 175.000,00 EUR | | | | |
| Folgekosten: | | | | | | |
| Erläuterungen: | | | | | | |
| Rechtsgrundlage: | gesetzliche Grundlage | <input type="checkbox"/> | vertragliche Verpflichtung | <input type="checkbox"/> | Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit | <input checked="" type="checkbox"/> |

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 02

Niederkrüchten, den 21. August 2023

Vorlagen-Nr. 703-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. August 2023

Beratungsgruppe "Haushalt"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. Februar 2023 hat die SPD-Fraktion beantragt, eine Beratungsgruppe „Haushalt“ einzurichten. Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 21. März 2023 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 26. April 2023 hat der Rat in seiner Sitzung am 9. Mai 2023 den Ältestenrat beauftragt, einen Vorschlag zur Einrichtung einer Beratungsgruppe „Haushalt“ zu erarbeiten. Der Vorschlag soll Arbeitsschwerpunkte und Organisationen der Beratungsgruppe „Haushalt“ beinhalten.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 16. August 2023 darauf geeinigt, dass die Beratungsgruppe analog der Besetzung und Größe des Rechnungsprüfungsausschusses mit 13 Mitgliedern gebildet werden soll. Für eine konstruktive Arbeit hat sich der Ältestenrat dazu entschieden, die Beratungsgruppe mit ständigen Mitgliedern und Verhinderungsververtretungen zu besetzen. Somit wären von den Fraktionen folgende Mitglieder zu benennen:

| | | |
|-------------------------|--------------|-----------------------|
| - Bündnis 90/Die Grünen | 4 Mitglieder | bis zu 4 Vertretungen |
| - CDU | 3 Mitglieder | bis zu 3 Vertretungen |
| - SPD | 2 Mitglieder | bis zu 2 Vertretungen |
| - NWG | 2 Mitglieder | bis zu 2 Vertretungen |
| - FDP | 1 Mitglied | 1 Vertretung |
| - CWG | 1 Mitglied | 1 Vertretung |

Daneben werden auch Bürgermeister und Kämmerin sowie die Fachbereichsleitungen generell an den Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz sollen die Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Desweiteren schlägt der Ältestenrat eine externe fachkundige Begleitung vor.

Inhaltlich soll die Arbeitsgruppe vor allem konzeptionelle und strukturelle Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten aufzeigen.

Beschlussvorschlag:

Die Beratungsgruppe „Haushalt“ wird mit 13 noch von den Fraktionen zu benennenden Mitgliedern besetzt. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine externe fachkundige Begleitung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | | | | | |
|--------------------------------------------|-----------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | |
| Es stehen Mittel zur Verfügung: | | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | |
| PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto: | | / | | | | |
| Kosten der Maßnahme: | | | | | | |
| Folgekosten: | | | | | | |
| Erläuterungen: | | | | | | |
| Rechtsgrundlage: | gesetzliche Grundlage | <input type="checkbox"/> | vertragliche Verpflichtung | <input type="checkbox"/> | Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit | <input checked="" type="checkbox"/> |

gez. Wassong